

No. 47.

~~II 18.~~

XV. 8 a

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text.



Warhafftige und gewisse
Privilegien
Der Stadt Mannheim in
der Chur = Pfaltz gelegen.

1 6 5 2.



1913. S. 507

Gedruckt zu Heidelberg.
Bey Samuel Ammon Hochl, Univers. Buchdrucker.

Kriegsdruck 16. July, 1786.



Bericht an den Leser.

Dennach des Pfalzgrafen Churfl. Durchl. in Erfahrung kommen/ daß einige vorgegebene Freyheiten der Stadt Mannheim in Niederland getruckt / öffentlich verkaufft / und dardurch die Leute verführet worden; Als haben höchstged. Ihre Churfürstl. Durchl. vor gut angesehen / hies mit fund zu thun / daß solches ohne dero Wissen und Verwilligung geschehen / und daß Sie keine andere als gegenwärtige Mannheimer Freyheiten vor rechtmässig erkennen / Massen / Sie dann gestatten und zulassen / daß solche zu männigliches Wissenschaft alle Orten getruckt und öffentlich verkaufft werden mögen / damit niemand durch andere falsche und diesem nicht gleichlautende Exemplarien / möge irr gemacht und verleitet werden. Geben Heydelberg den 1. Septembris Anno 1652.





Er Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Carl Ludwig / Pfaltzgraf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz. Schatzmeister und Churfürst / Herzog in Bayern / etc. In Erinnerung des guten Vorsatzes so dessen geliebte Vorfahren zu wieder Aufbauung und Aufnehmen dero Vestung Mannheim / auf dem Eck zweyer Schiffreichen Strömen / des Rheins und des Neckers gelegen / gehabt ; Ist entschlossen solchem löblichen Vornehmen nachzufolgen ; Zu diesem End Ihre Churfürstl. Durchl. vor gut befunden / solches durch dieß offenbahre Patent aller Orten bekant zu machen / und alle ehrliche Leut von allen Nationen hiezu zu beruffen und einzuladen / wie dann Ihre Churf. Durchl. die Anno 1607. den 24. Jan. durch dero Herrn Groß-Vattern hochlöbl. Gedächtnus / den Einwohnern zu Mannheim gnädigst ertheilte Privilegien / erneuern / confirmiren / und mit vielen neuen ansehnlichen immuniteten vermehren / wie folgt.

I.

Den Einwohnern zu gemeltem Mannheim soll zugelassen seyn / auß allen Freyheiten / immuniteten



ten / und Gewonheiten / welche die Stadt Francken-
 thal an icht besitzt und gebraucht / zu erwehlen / zu ge-
 niessen und zu gebrauchen / all das jenige / was sie zu
 ihrem Vorthell dienlich erachten werden ; Und sollen
 alle gegenwärtige und zukünfftige Inwohner besagter
 Stadt Mannheim zu ewigen Tagē und erblich befreyt
 seyn und bleiben / aller Dienstbarkeit / oder Leibeigen-
 schafft / im gleichen aller Frohndiensten / welche sie
 sonst Chur-Pfaltz zu leisten schuldig weren / Sollen
 auch allda so frey wohnen und handeln / als in Hol-
 land / oder in einigem andern freyen Land der Welt / und
 dafern sich zutrüge / daß jemand mit einer Leibeige-
 nen Person in Chur-Pfältzischen Gebiet sich verheu-
 ratete / und in Mannheim käme zu wohnen / so solle die
 selbe Leibeigene Person / so lang sie allda wohnet / ihrer
 Leibeigenschaft erlassen seyn / jedoch sollen die von
 Mannheim nicht macht haben das Burgerrecht eini-
 gem Leibeigenen zu geben / welcher anderer Herrschaft
 zugehörig / es were dann sach daß er davon zusorderst
 von seinem Herrn ent schlagen und frey gelassen würde.

*Dienstbarkeit, als
Leibeigenschaft.*

fröyter Lande

von Leibeigenschaft

fröylich Leibeig.

I I.

Alle diejenige / welche von nunan / und in den
 nächst folgenden dreyszig Jahren nach Mannheim wer-
 den wohnen kommen / dieselbe sollen bey dero Einkunft
 mit allen ihren Gütern an den Chur-Pfältzischen Rhein
 und Land-Zöllen frey passiren / ohne ichtwas davon
 zu ent-

fröylich Leibeig.

zu entrichten / auch mögen sie innerhalb gedachten
 dreysig Jahren wiederum also frey / wohin es ihnen
 beliebt / ziehen / jedoch damit kein Betrug darunter
 vorgehe / so sollen sie bey dem Abzug auf den Zöllnen / ei-
 nen Schein / und Zeugnis vor de Raht zu Mannheim /
 daß nemlich diese Güter ihnen / und niemand anders
 zugehören / vorzeigen / und solle bey dero Ankunfft / der
 Eigenthumer / oder der deswegen Befehl hat auf dem
 ersten Ihrer Churfürstl. Durchl. zugehörigen Zoll / sei-
 nen Nahmen mit den Packen oder Fässern / und ihren
 Numeris, oder merckzeichen / angeben und vermittelst
 handtrey angeloben / daß diese Güter ihm zukommen /
 und er sie nach Mannheim überbringen wolle. Das
 Abzug-Geld / oder Nachsteuer belangend / sollen alle
 Einwohner zu Mannheim / sie ziehen auch wohin sie
 wollen / nun und zu ewigen tagen davon befreyet seyn /
 auch sollen keine Ausländischen gehalten seyn einige
 Nachsteuer zu bezahlen / von Erbschafften oder Sterb-
 fällen / die sich zu Mannheim zutragen / es were dann
 sach daß sie zu zeiten des sterbfalls unter anderer Herr-
 schafft wohneten / welche in gleichem Fall von den
 Pfälzischen Vnterthanen gewohnt weren dergleichen
 zu nehmen / bey solcher Gelegenheit sollen sie von der
 Erbschafft zu Mannheim so viel hinderlassen als ihre
 Herrschafft von den Pfälzischen Vnterthanen zuneh-
 men pflecht.

freyer abzug.

ausführlich

exceptio.



Satzung, 1702 p.

Alle gegenwärtige und zukünftige Inwohner zu Mannheim / sollen von nunan in 20. nachfolgenden Jahren von allen Schatzungen / Zöllen / Auflagen / ic. An Chur = Pfaltz zu bezahlen frey seyn / und nach verfließung dieser zwanzig Jahren werden Ihre Churf. Durchl. oder Dero Nachkommen die Inwohner von gemeld. Mannheim erträglich schätzen und halten / als einige andere Stadt in Chur = Pfälzischem Gebiet gelegen.

I V.

aus freyheit

Von demjenigen so jeder Einwohner zu Mannheim an Wein / Bier / Korn und Mehl zu seiner Haushaltung vornöhten und einthun wil / soll er in ewigkeit an Chur = Pfaltz kein Accis oder Ungelt bezahlen / solle auch umsonst so viel Brennholz / Heu / Weyd = und Sæland genießen / als ihme zur Haushalt = und unterhaltung seines Viehes von dem Rath auß der Gemein jedesmahl nach proportion wird angewiesen werden.

aus freyheit, 1702 p.

V.

unbegl.

vile art: 2. confirm.

Das Accis oder Ungelt von Wein und Bier / so die Schild = und Gastwirth Ihrer Churf. Durchl. zu geben schuldig seyn / soll viel erträglicher seyn als in einiger andern Reichs = Stadt / und zwar dem Francken = thaler gleich gesetzt werden; Doch wollen Ihre Churf. Durchl.

Durchl. dieß Bngelt durch den Magistrat der Stadt
Mannheim von nunan bis in zwanzig nachfolgenden
Jahren aufzunehmen / und nach dessen gutfinden / zu
pflastern der Strassen / oder andern der Stadt Noht
durften verwenden lassen / mit dem Beding daß sie
sollen gehalten seyn Jährlich Ihre Chursl. Durchl.
Rechnung und reliqua davon zu thun.

*Stadt Ingerring
v. a. 1715.*

V I.

Die gegenwertige und zukünfftige Einwohner
von Mannheim sollen macht haben zu jagen und zu
fischen / so weit der Mannheimer Gerechtigkeit sich er-
streckt / außgenommen das hohe Wild und das fischen
in den zweyen alten Neckern / darinn niemands fischen
mag dieweil auß diesen Wässern Ih. Chursl. Durchl.
Küche mit Fischen versehen wird ; Die Stadtgräben
gleichfalls außgenommen / in deme die Fisch darin zu
Behuff der Stadt und selbigem Magistrat müssen
verwahret werden.

jagen, fischen.

V I I.

Dieweilen die Stadt Mannheim wegen der alda
zusammen fließenden zweyen schiffreichen Ströme zu
dem Kaufhandel und Nahrung sehr wohl gelegen / so
gedencken Ihre Chursl. Durchl. mit der Einwohner
Gutfinden dahin bedacht zu seyn / daß unterschiedliche
Wochen- und Jahr-Märckt angestellt / und Märckschif
auf Worms / Oppenheim / Mainz / Spener Straß-
burg

märck

burg und anders wohin angeordnet / auch alle andere
Bequemlichkeiten / die zur Nahrung / und der auf- und
abreisenden dienstlich seyn / zur Hand genommen wer-
den mögen.

V I I I.

Die annoch ungebauete Plätze so allbereits abge-
stoehen seyn / oder noch ins künfftig zu Behausungen
in Mannheim möchten abgestoehen und angewiesen
werden / sollen denjenigen / so darauf Häuser bauen
wollen / um nichts gegeben werden / und soll der so sich
am ersten angiebt die Willkühr und Wahl haben von
allen Plätzen / nur daß er Jährlich zum Grundzins
von jeder Rutte Platz vier ~~hundert~~ Pfenning bezahle.
Welcher Grundzins in Ewigkeit nicht soll gesteigert
werden / sondern also bleiben / durch den Rath in
Mannheim versamlet / und Ihro Chur- Fürstliche
Durchleucht: Jährlich überlieffert werden / diejenige
Plätze so allbereit etlichen besonders zukommen / sollen
dieselbe schuldig seyn zu verbauen / oder andern welche
zu bauen willens um einen billichen Preis / auf ehr-
licher Leut / oder des Raths zu Mannheim außsprach
überlassen.

I X.

Allen denjenigen so zu Mannheim werden bauen /
wollen mehr höchstged. Ihre Churfürstliche Durchl.
vergön

*l. für elitz.
v. a. b. e.*

*Grundzins
vide ordnung
d. 4. P. 1. 1. 1.
Carls extension.*

Grundzins.

vergönnen / daß sie ohn einige erkänntnis so viel Stein im Neckertal (allwo sie am nechsten und besten werden gelegen seyn) zu brechen / und zu allerhand gebrauch zu hauen / und nach Mannheim zu führen so viel als ihnen nöhtig seyn wird; Bauholz / Gebackenstein / hohl Ziegeln / und Kalck / wollen Ihre Churfl. Durchl. zu Mannheim um billichen Preys allen denjenigen so allda bauen wollen / lieffern lassen / jedoch soll hiemit einem jeden absonderlich auch zugelassen seyn Kalck zubrennen / Stein / und hohl Ziegel zubacken / wie auch Holz benzuführen und zu verkauffen / oder zu kauffen / da es ihnen belieben wird / ohne recognition zu bezahlen.

X.

Kein Frembder soll einige Woll oder unbereite Heute in der Pfaltz auf öffentlichem Marckt kauffen und verführen mögen / es seyen dann die Mannheimer vorhin mit so vieler Woll und Häuten versehen / als sie in der Stadt verarbeiten und bereiten wollen.

*woll mit lains
Kain*

X I.

Zu Beförderung der Tuchmacheren wollen Ih. Churfl. Durchl. in oder bey Mannheim / wo es am bequemsten seyn wird / eine Walckmühl auf Dero kosten bauen lassen / jedoch da einige particuliers darzu lust hetten / solle ihnen auch frey stehen auf ihre eigenen kosten

Lugmagerm

W

Walck

Walckmühlen zu bauen / und ohne einige erkantnüs zu gebrauchen / über das Versprechen Ihre Churf. Durchl. den Tuchhandel dergestalt frey hand zu haben wie er izo zu Leyden / Veruiers und anderswo florirt und getrieben wird / ohne dieselbe mit einigem Zeichen oder Pley / die den Preis der Waaren oder die grösse der Ketten möchte anzeichen / zu beschwehren; Noch dieselbe unter einig Zunft zubringen / viel weniger sie an einige Zahl der Wollen Arbeiter / oder Tuchscherer zubinden.

X I I.

Landwirthsch.

Kein Handwerk oder Handwercksleut sollen zu Mannheim unter Zünften stehen / sondern mag ein jeder allda arbeiten nach seinem belieben / und zwar mit so viel Knechten und Instrumenten als er gut finden wird / ohne Taxarbeitslohn / Nichts destoweniger sollen alle die so zu Mannheim ein Handwerk gelernet auf ihr Meisterstück und Prob / in andern Chur Pfälzischen Stätten und Döffern nicht verstoßen werden.

X I I I.

Gräben, wofel waltung

Die Gräben und Wälle an der Stadt Mannheim wollen Ihre Churfürstl. Durchl. sauber machen und auf dero eigene kosten repariren und erhalten / auch alle Brücken und Thoren / wie sie hiebevot allda gewesen ohne der Stadt kosten wider auffbauen lassen.

Hor und Brücken

Wann

Wann sie aber einmahl werden aufgebaut seyn / soll die Stadt gedachte Pforten und Brüggen auf ihre eigene Kosten unterhalten.

X I V.

Die Einwohner zu Mannheim sollen in keinen Ausschuss gezogen werden / alle Pforten und Brücken aber (so bald sie dazu starck genug) zubewachen und zubewahren gehalten seyn. Und dafern die Noht erforderte / daß zu des Landes sicherheit eine Besatzung in die Stadt müste gelegt werden / wollen Ihre Churf. Durchl. die Soldaten in Baracken / und nicht gegen will bey die Bürger logiren / soll auch die Besatzung ohne der Einwohner Kosten unterhalten und mit nöthigem Sold / Wehr / und Waffen / versehen werden.

*ausst. frey
wegen*

Soldaten quartier

X V.

Der Magistrat zu Mannheim soll von würcklichen Einwohnern allda / doch ohne unterscheid von Nationen bestehen / und wann eine gnugsame Zahl qualificirter Leute alda wohnen wird / wollen Ih. Ch. D. den ganzen Magistrat mit bewilligung / und zu veragnügung der vornehmsten Einwohner bestendig stellen und ordnen / und wann solches einmal geschehen / wollen Ih. Ch. D. jedesmal / wann ein Platz ledig wird / eine Person auß zwey oder dreuen die der übrige

Magistrat wahl



Befehlshaber

*und Rückfall im
mediante Hofen*

*vor keinem andern
gericht zu verurtheilen*

appellatione

*administration der
pupillen.*

Civil jurisdiction

Criminalia

gelt aufnehmen

Raht zu Mannheim ernennen wird/erwehlen/ jedoch
wollen sich Ihre Churf. Durchl. die Bestellung des
Schultheissen/uf die weiß wie zu Franckenthal vorbe-
halten/Unterdessen zu ihrer mehrer Freyheit/ erklären
sich Ihre Churfürstl. Durchl. daß die Stadt und der
Magistrat zu Mannheim nun hinfort unter einigem
Ampt oder Amptleuten nicht stehen / noch derselben
Gebott oder Verbott unterworffen seyn soll / sondern
unmittelbar unter Ihrer Churf. Durchl. stehen; Auch
solle niemand inn- oder aufferhalb der Pfaltz die Ein-
wohner zu Mannheim vor einigen andern Richterstul
als den zu Mannheim beruffen / oder dieselbe arresti-
ren mögen/ sondern sollen gehalten seyn bey dem Ma-
gistrat zu Mannheim erstlich ein Endurtheil abzuwar-
ten / von welchem sie nicht sollen können appelliren
an dem Hohen-Raht/ unter dem werht von Fünffzig
Gülden/ das ist 33. Rthal. Der Magistrat zu Mann-
heim solle ohne Aufschub die Pupillen der Stadt mit
Vormündern versehen / und die Testamentliche Vor-
münder nach notthurst confirmiren und ordnen / und
folgendes die ganze Polieen und Civile Jurisdiction
zu der Stadt besten nach vermögen reguliren und
verwalten. Aber in Peinlichen Sachen sollen sie ohne
vorhergehende Verwilligung Ihrer Churf. Durchl.
nicht vermögen jemandes am Leben zu straffen; Noch
auch eine ansehnliche Summ Gelds uff Pension aufzu-
nehmen;

nehmen; Aber wohl kleine Auflagen auf die Con-
sumtion oder Kaufmanschafft zusetzen / doch mit
Rath und Gutfinden vier der vornehmsten Bürgern
oder Viertelmeister; Vor welchen als auch Ih. Churf.
Durchl. hiez zu gedeputirten / und folgendes allen Ein-
wohnern / die sich dabey befinden Wollen / Jährlich in
vollem Racht öffentlich Rechenschaft geleist werden
soll / damit die Gemein ruhig seyn / und selbst sehen
möge daß die gemeine Gelder wohl administrit wer-
den / und da es sich zutrüge / daß vor die Stadt Geld
aufgenommen würde / sollen gleichwohl keine Einwoh-
ner oder Bürger von Mannheim darvor verbunden
versetzt / oder verobligirt werden / aber wohl der Stadt
einkommen / und sonst nichts.

X V I.

Alle tüchtige Einwohner zu Mannheim / und ihre
Kinder sollen aller Orten in der Churpfaltz sowol als
Eingeborne und Lands Kinder / ohne unterschied der
Nation zu Geist. und Weltlichen Bedienungen beruf-
fen und gezogen werden / und dafern einige Kinder der
Einwohner zu Mannheim zu den Studiis bequäm sol-
ten erachtet werden / wollen Ihre Churf. Durchl. auf
des Rachts zu Mannheim vorschafft auf dero Kosten
zwey oder drey so lang studiren und reisen lassen / bis
daß sie in der Policen / Kirchen / oder Schulen ge-
braucht werden können.

B 3

Die

ausflügen auf
die Consumption.

Rechnung
v. 4. 5.

Verpflichtung d.
Stadt zu erfüllen.

employ der Mann-
schafft

so man studiren
kann.

Religion Lehr:

Die Religion belangend / versprechen Ihre Churfürstl. Durchl. vor sich und dero Nachkömmlinge ewiglich und unveränderlich / die öffentliche Übung der Reformirten Religion / Schulen / Liturgia, Catechismus Kirchen-Ordnung / und was dem anhangig / gleichwie dieselbe anjeko in Mannheim gelehret / und in unterschiedlichen Sprachen geübt wird / handzuhaben / zu solchem End wollen Ihre Churf. Durchl. so viele Pfarrer und Schulmeister / als zu gem. Dienst wird erfordert werden / uff dero Kosten in Mannheim unterhalten / und solches nicht allein in Teutscher / sondern auch ausländischen Sprachen. Und so bald fünffzig familien die ausländischer Sprach gewont seyn / allda wohnen werden / wollen Ihre Churf. D. ihnen einen Pfarrer und Schulmeister in ihrer Sprach unterhalten / über das mögen sie durch ihr Consistorium mit Verwilligung des Rahts zu Mannheim / und Communication des Kirchen-Rahts zu Hendelberg ihre Pfarrer und Schulmeister selbst erwehlen / folgend durch ged. Kirchen-Raht examiniren und confirmiren, auch alle mißverständnis / so in der Lehr / Ceremonien / oder andern Kirchlichen Sachen vorfallen möchten / erörtern lassen / es sey dann daß ged. Kirchen-Raht von der Reformierten Religion sich zu einer andern begeben; Vff solchen fall sollen gem. Mannheim
heimer

uratio postum

heimer weder in Beruffung der Pfarrer / noch in ent-
scheidung der Kirchlichen Fragen / an gem. Kirchen-
Rath nicht mehr verbunden seyn.

X V I I I.

Wann die Zahl der Einwohner zu Mannheim
merklich wird zugenommen haben / und dieselbe zu auff-
nehmen der Stadt mehr andere sachen mit gutē grund
anzugeben wüsten / wollen J. G. D. jederzeit mit ihnen
drüber handeln / und sie nach aller billichkeit begnadi-
gen.

*und der Herr
ausführlich die
sachen mündlich*



X I X.

Endlichen damit die Einwohner zu Mannheim
desto mehr versichert / und ruhig seyn mögen / daß Ih.
Churfürstl. Durchl. und dero Nachfolger sie bey ge-
genwärtigen ertheilten / und noch künfftigen Privile-
gien handhaben wollen und sollen. So wollen Ihre
Churfürstl. Durchl. ihnen Gnädigst verwilligen / ver-
willigen auch hiemit und krafft dieses / daß die von
Mannheim weder Ihrer Churfürstl. Durchl. selbst
noch einigem andern Herr / oder Herren / in deren hân-
de die Stadt Mannheim / durch Verlauff der Zeiten
gerahten möchte / zu huldigen noch ihre Pflichten abzu-
legen / schuldig seyn sollen / es haben dann Ihre Chur-
fürstl. Durchl. oder dero Nachfolger zu ewigen Tagen
vorhin mit Hand-treu an Endstatt denen von Man-
heim

*fuldigung und
tragen pflicht*

heim öffentlich angelobt / daß Sie dieselbe bey diesen
 gegebenen und noch künfftigen Privilegien und Im-
 muniteten / sowohl was den Reformierten Kirchen-
 dienst / als die Policen betrifft handhaben und schützen /
 und jedesmahl bey veränderung der Herrschafft einen
 Versicherungs Brieff / gleich denen von Franckens-
 thal geschicht / überlieffern wollen. Auch solle und
 muß die Stadt Mannheim nimmermehr von der
 Pfaltz verkaufft / versetzt / durch Wittthum oder Heu-
 rahts Gut oder auf einige andere weiß oder weg ver-
 ändert noch veräußert werden / sondern ewig bey der
 Pfaltz verbleiben / worauf auch alle die Einwohner
 zu Mannheim jedesmahl bey der Huldigung
 schwehren und Pflicht leisten
 sollen.



Kurtzer



Kurtzer Bericht von der Stadt Mann-
heim Gelegenheit / und situation.

Die Stadt Mannheim in der Pfaltz hat ihren Anfang genommen An. 1607. Ist auf dem Eck / da die beyde Stöm / der Rhein und der Neckar zusammen stossen / gebaut / im flachen Feld gelegen / ohne gebürg / runt um beschlossen / mit hohen Wallen / Bollwercken / Wassergraben / Ravelinen und anderer ordentlichen befestigung / wie sichs gebührt / versehen. Ihre gute situation verursacht daß sie in wenig Jahren mit etlichen hundert Hausgesessen / worunter sich auch etliche gute Kauff- und Handwercksleut befunden / bewohnt wurde ; Die Kurtzheit der Zeit aber wolte nicht zu lassen / daß dieselbe Volckreich gemacht / und mit Häusern vollbaut werden können / dann die nohtwendige Gegenwehr wegen des eingefallenen schwehren Kriegs und der umkreiß der Stadt (welcher ungefehr so groß als der Stadt Leyden ist) nicht gestattete / groß
 G sem

sein Gewalt lang zu widerstehen / also daß die Stadt
 eingenommen / abgebrand / außgeplündert / und so übel
 zugericht worden / daß sie viele Jahren ohne Einwoh-
 ner wüst gestanden / und ist anderst nichts ganz stehen
 blieben / als die Wallen / das Rathhaus und etliche
 Mauren und Keller der verhergten Häuser / auf wel-
 che man nun seither dem Münsterischen Friedensschluß
 zu bauen anfängt. Es befind sich daselbsten bereits
 eine Hochteutsche und Frankösische Gemein mit ihren
 Pfarrern. Das Land so unter Mannheimer Juris-
 diction ligt ist zwey tausend und etliche hundert Mor-
 gen groß / wovon ungefehr neun hundert Morgen /
 Bau- Heu- und Weydländer der Gemein zugehören /
 die alle Jahr unter alle Hausgesessen umsonst außge-
 theilt werden / die Küche damit zu versehen / und das
 Viehe des Sommers mit Gras / des Winters aber
 mit Heu überflüssig zu speisen / wie auch den Häusern
 nohtdürffrig Brennholz zu verschaffen. Alles kan zu
 Wasser gemächlich und mit wenig kosten nach Mann-
 heim gebracht werden / die Stadt ligt von Hendelberg
 zwey Teutsche Meilen / von Franckenthal ein Meil / von
 Worms drey Meil / von Oppenheim sieben Meil /
 von Mentz zehen Meil / von Straßburg
 vierzehen Meil / &c.



Ms 5433

ULB Halle

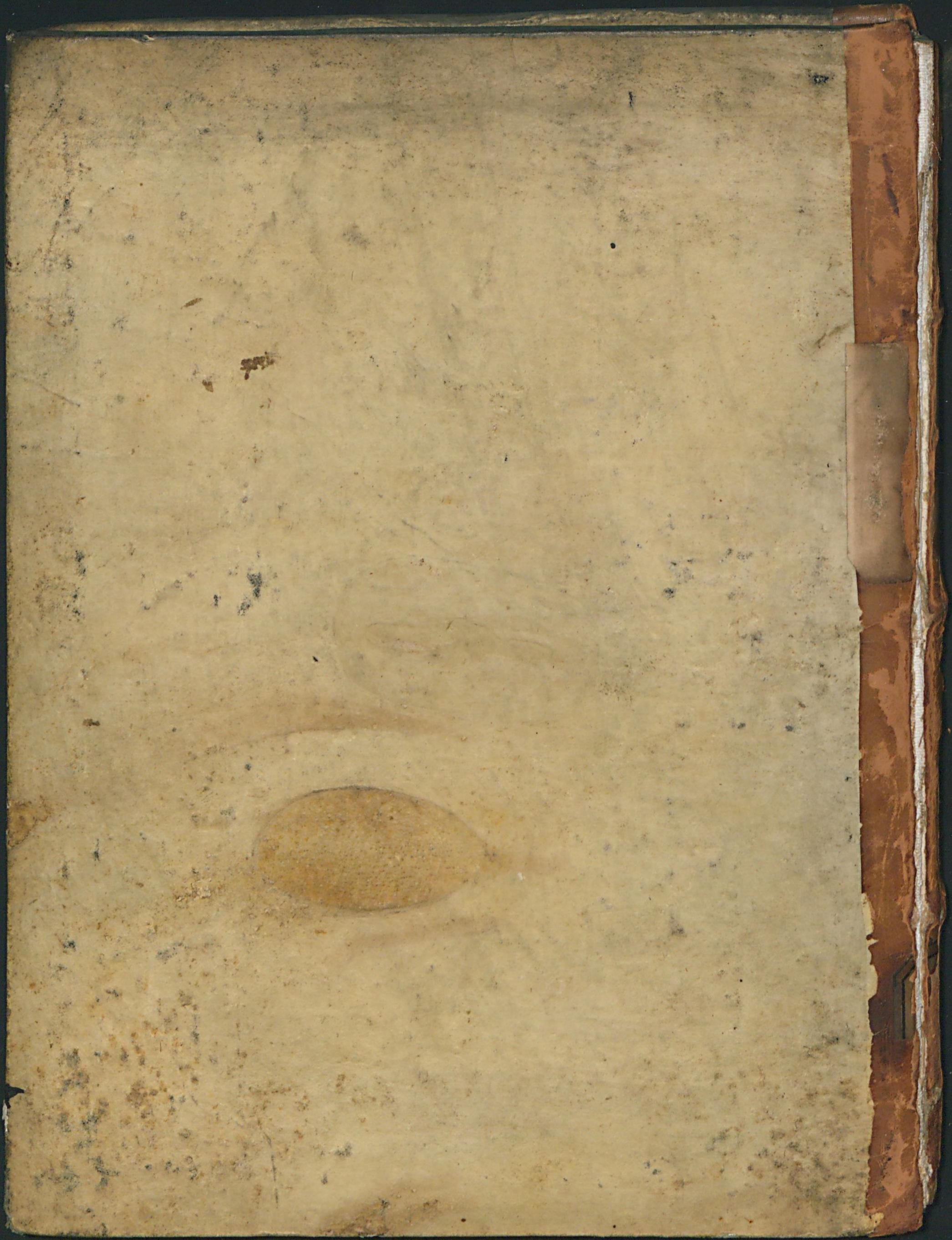
3

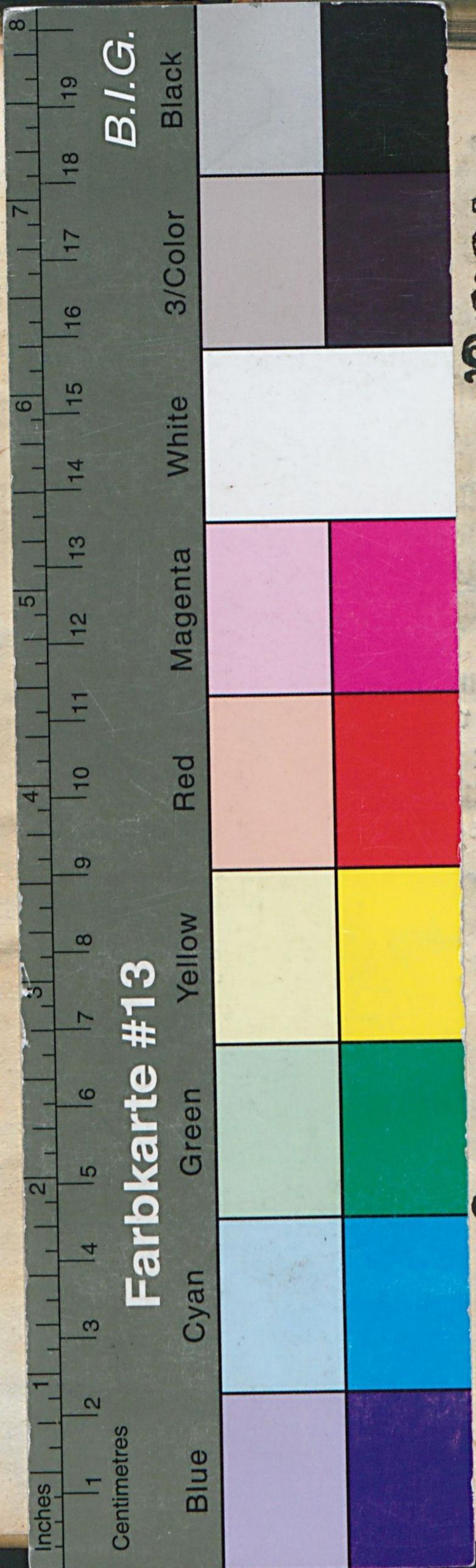
005 940 680



1072







B.I.G.

Farbkarte #13

Wahrhaftige und gewisse
Privilegien
Der Stadt Mannheim in
der Chur-Pfalz gelegen.

1652.



1913. S. 507

Gedruckt zu Heidelberg.
Samuel Ammon Hochl, Univers. Buchdrucker.

Handwritten signature and date: 16. July, 1652.

